

31
Stadt Gommern

1. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 1248) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 8 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. 02.2005 ein **Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 4. Jahrgang, Nr. : 04 vom 26.02.2010 Seite 83** schließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17. Februar 2010 folgende erste Änderung beschlossen:

§ 1

Der Wortlaut des § 12 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Grundlage für die Leistungsgebühr ist die **abgefahrene** Schmutzwassermenge in m³.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gommern, den 17.02.2010

gez. Rauls
Bürgermeister